LANDKREIS AHRWEILER

MITTEILUNGSVORLAGE

Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs
Sachbearbeiter: Frau Schröder (Tel. 02641/975-285)

Aktenzeichen: 4.1-Schülerbeförderung

Vorlage-Nr.: 4.1/112/2018

TOP "VERSCHIEDENES"

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	10.12.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Übernahme von Schülerfahrkosten

Darlegung des Sachverhalts:

Hiermit wird der Kreis- und Umweltausschuss über folgende Sonderreglungen im Rahmen der Schülerbeförderung informiert:

1.) Übernahme von Fahrtkosten zu privaten, staatlich anerkannten Schulen in NRW

Gemäß § 69 Abs. 1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in der die Schülerin oder der Schüler seinen Wohnsitz hat, die Beförderungskosten für den Besuch einer Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz.

Nach den Richtlinien über die Schülerbeförderung sind nur zu denjenigen staatlich anerkannten Privatschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz Fahrtkosten zu übernehmen, die Beiträge oder Zuschüsse im Sinne des § 28 des Rheinland-Pfälzischen Privatschulgesetzes erhalten.

Dies ist bei keiner der staatlich anerkannten Privatschulen in Bonn, Bad Münstereifel, Rheinbach und Königswinter; zu denen wir derzeit Fahrtkosten erstatten, der Fall. Der Kreis Ahrweiler übernimmt dennoch die Fahrtkosten (komplett oder in der Höhe, in der sie zur nächstgelegenen vergleichbaren Schule anfallen würden), sofern es

sich bei der besuchten Schule in Nordrhein-Westfalen (NRW) um eine Privatschule handelt, die diese Zuschüsse erhalten würde, wenn sie in Rheinland-Pfalz läge.

Die jährlichen Beförderungskosten für zurzeit 94 Schüler belaufen sich für diese Fälle auf rund 80.000 €. Es handelt sich vorwiegend um Schüler aus den nördlichen Stadtteilen von Remagen sowie den Gemeinden Berg, Hümmel, Wershofen und Ohlenhard, für die die Schulen in NRW (Bonn, Rheinbach und Bad Münstereifel) auch die nächstgelegenen bzw. mit dem ÖPNV am besten erreichbaren sind.

Würde die Verweigerung der Fahrtkostenübernahme dazu führen, dass diese Schüler bzw. Schüler in etwa dieser Anzahl sich zu vergleichbaren nächstgelegenen Schulen im Kreis Ahrweiler orientieren, wäre keine Einsparung von 80.000 € zu erzielen, sondern es wäre mit Mehrkosten zu rechnen. Die Mehrkosten zu den weiter entfernt und verkehrstechnisch ungünstiger liegenden Schulen im Kreis würden sich nach den derzeitigen Tarifen (allerdings nur) auf rund 5.000 € belaufen.

Hätte eine Neuregelung der Kostenübernahme zur Folge, dass sich auspendelnde Schüler in dieser Größenordnung für staatliche Schulen in NRW entscheiden (dies wäre natürlich nur möglich, wenn deren Kapazität ausreichend ist, was zumindest im Fall von Bad Münstereifel kritisch sein könnte - es sind dort zwei Gymnasien vorhanden - das staatliche müsste dann 24 Schüler mehr aus dem Kreis Ahrweiler aufnehmen), blieben die Kosten gleich.

Es ist somit ungesichert, ob bei Änderung unserer Kostenübernahmepraxis und daraus folgender eventueller Änderungen in der Schulwahl überhaupt langfristige Einsparungen zu erzielen wären.

Zudem könnte sich eine Kapazitätsproblematik bei den Schulen ergeben. Dasselbe kann im ÖPNV der Fall sein, in dem möglicher Weise zusätzliche Angebote einzurichten wären, die zu weiteren Kosten führen können. Zudem kann es zu Problemen bei der Akzeptanz der höheren Beförderungszeiten kommen, die im Einzelfall auch die zulässigen Regelbeförderungszeiten überschreiten könnten.

2.) Übernahme der vollständigen Fahrtkosten zu einer Schule im Kreisgebiet, auch wenn eine Schule außerhalb des Kreisgebietes die nächstgelegene im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen ist

Nach § 69 Abs. 3 SchulG sind beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule Fahrtkosten nur insoweit zu übernehmen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu leisten wären.

Dennoch übernimmt der Kreis die vollständigen Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule ihrer Art im Kreisgebiet, auch wenn eine Schule derselben Art außerhalb des Kreisgebietes näher gelegen ist. Mit dieser Verfahrensweise sollen die Schulen im

Kreis und das Zugehörigkeitsgefühl von Gemeinden in Kreisrandlage zum Kreis gestärkt und gefördert werden.

Von der hier praktizierten Verfahrensweise profitieren zurzeit 66 Schüler aus den Ortsgemeinden Hümmel, Wershofen, Ohlenhard, Weibern, Kalenborn, Berg, Niederzissen und Burgbrohl, die statt entsprechender Schulen in Bad Münstereifel, Mayen, Rheinbach, Mendig und Andernach Schulen in Adenau und Bad Neuenahr-Ahrweiler besuchen. Die hierdurch bedingten Mehrkosten für Fahrkarten belaufen sich zurzeit auf jährlich rund 17.000 €. Hinzu kommen die Kosten für eine vom Kreis organisierte freigestellte Schülerbeförderungsfahrt in Höhe von rund 16.000 € jährlich, mit der Schüler zwischen Hümmel und Wershofen befördert werden, damit sie von dort den ÖPNV nach Adenau in Anspruch nehmen können.

Es ist beabsichtigt, zudem auch für Schüler aus dem Ort Hausten (Kreis Mayen-Koblenz) die vollen Fahrtkosten zu Schulen in Bad Neuenahr-Ahrweiler zu übernehmen. Grundsätzlich wird diese Praxis zwar nicht für Schüler mit Wohnort außerhalb des Kreises angewendet. Der Ort Hausten ist jedoch dem Grundschulbezirk Weibern zugeordnet, was diesen Grundschulstandort in der Verbandsgemeinde Brohltal entsprechend stärkt. Solange diese Konstellation weiterhin besteht, wird eine Sonderregelung in diesem Fall für angemessen gehalten.

Der Landesrechnungshof hat die unter Ziffer 1 und 2 beschriebene Bewilligungspraxis nicht aufgegriffen.

In Vertretung

Harald Fuchs